



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf Herr Johann Gmeinwieser 135
- 3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung 135
- Verordnung zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf dem Schwarzen Regen und dem Regen im Landkreis Cham 135

Sonstige Bekanntmachungen:

- Zweckverband Jugendhaus Waldmünchen 137
- Haushaltssatzung der Mittelschule Bad Kötzing für das Haushaltsjahr 2021 137

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Sachstand Projekt "Digitaler LandGenuss"
- 2 Sachstand Digitaler Energienutzungsplan
- 3 Sachstandsbericht Klimaschutzmanager
- 4 Vorstellung Aufgabenbereich der Biodiversitätsberaterin
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 8. Juni 2021

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

N A C H R U F

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Johann Gmeinwieser

Der Verstorbene war von 1997 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 2010 beim Landkreis Cham beschäftigt und am Benedikt-Statler-Gymnasium als Hausmeister tätig. Die ihm übertragenen Aufgaben erfüllte Johann Gmeinwieser stets mit großem Verantwortungsbewusstsein und absoluter Zuverlässigkeit. Mit seiner Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft war er sowohl bei den Schülern, den Lehrkräften als auch bei der Schulleitung gleichermaßen geschätzt und anerkannt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Cham, im Mai 2021

Franz Löffler
Landrat

Elisabeth Rauch
Vorsitzende des Personalrats

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 09.06.2021, 09:00 Uhr beginnt im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **3. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Regionale Entwicklung mit Besichtigungsfahrt.**

Verordnung zur Regelung des Gemeindegebrauchs auf dem Schwarzen Regen und dem Regen im Landkreis Cham

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737), folgende Verordnung.

§ 1 Zweck

Diese Verordnung dient dazu, die Sicherheit und Leichtigkeit des Bootsverkehrs auf dem Schwarzen Regen und dem Regen zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Gewässer und seine Ufer zu schützen und den Erholungsverkehr auf dem Gewässer zu regeln. Sie bezweckt außerdem den Schutz von Leben und Gesundheit der Wasserwanderer sowie den Schutz eigentümlicher Rechte, insbesondere bestehender Fischereirechte.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft in Ausübung des Gemeindegebrauchs. Dies sind Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht länger als 9,20 m sind, sowie Ruderboote. Insbesondere erfasst sind Kanus, Kajaks, Kanadier, Schlauchboote und Stand-Up-Paddling-Boards (SUP-Boards). Es gelten die Begriffsbestimmungen aus § 2 der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV).

(2) Regelungen in anderen Gesetzen und Verordnungen bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für die einschlägigen Bestimmungen der Bayerischen Schifffahrtsverordnung (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 BaySchiffV) sowie für die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über das

Naturschutzgebiet „Regentalae zwischen Cham und Pösing“ vom 22.01.2010, Nr. 8622.123¹.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung gelten für das Gewässer Schwarzer Regen ab der Staumauer des Blaibacher Sees (Fluss-km 107,45) bis zur Einmündung des Weißen Regen bei Lernbechermühle (Fluss-km 107,3) sowie für den Regen ab dem Zusammenfluss von Schwarzem Regen und Weißem Regen bis zur Grenze zum Landkreis Schwandorf (Fluss-km 45,55).

§ 4 Beschränkungen und Verbote

(1) Das Befahren im Anwendungs- und Geltungsbereich dieser Verordnung ist nur unter Beachtung der in den folgenden Absätzen aufgeführten Regelungen zulässig.

(2) Ein Befahren des Schwarzen Regen bzw. Regen zwischen der Einstiegsstelle unterhalb des Blaibacher Sees (Fluss-km 107,45) und der Ein-/Ausstiegsstelle in Chamerau (Fluss-km 95,4) ist nur zulässig, wenn auf der Internetseite <https://www.landkreis-cham.de/natur-umwelt/umweltdaten/wasserstandsdaten> der Text „**Befahrbarkeit: befahrbar**“ angezeigt wird.

Dieser Text erscheint, sobald am Fahrtag in der Zeit von 0:15 Uhr bis 12:00 Uhr folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Wasserstand am Pegel Pulling / Regen lt. Gewässerkundlichem Dienst Bayern hat in der Zeit vom 15.06.-31.10. eines Jahres den 15-Minutenwert 24 cm, in der übrigen Zeit den 15-Minutenwert 48 cm zehnmal erreicht oder überschritten und
- b) die Wassertemperatur am Pegel Teisnach / Schwarzer Regen lt. Gewässerkundlichem Dienst Bayern hat den 15-Minutenwert 23,0 °C zehnmal nicht überschritten.

(3) Das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen ist nur an den entsprechend gekennzeichneten Stellen zulässig. Beschilderungen, z. B. an Ein- und Ausstiegstellen, Umtrageeinrichtungen, Bootsrueten, temporären Gewässerbaustellen und sonstigen Gefahrenstellen, sind zu beachten, ausgenommen in Notlagen.

(4) Ein Befahren ist nicht zulässig für Personen, die 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper haben, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

(5) Kinder bis 10 Jahre und Nichtschwimmer haben geeignete Rettungswesten gemäß DIN EN ISO 12402-4 zu tragen.

(6) Das Mitführen von Glasgefäßen aller Art ist untersagt.

(7) Eine Verwendung von Tonverstärkern und Lautsprechern jeglicher Art ist untersagt.

(8) Wasserfahrzeuge dürfen nicht mit mehr Personen besetzt sein, als nach den Herstellerangaben zugelassen, jedoch nicht mit mehr als max. 5 Personen.

(9) Das Anlanden an und Betreten von Kiesinseln und das Befahren von Altwässern ist untersagt, ausgenommen in Notlagen.

(10) Das Gewässer ist grundsätzlich im Stromstrich, d. h. im Bereich der größten Wassertiefe zu befahren.

(11) Von Kiesinseln, Kiesbänken und sonstigen Bereichen, die als Brut- oder Laichplatz gekennzeichnet sind, ist ein möglichst großer Abstand zu halten.

(12) Das Anhängen von Beibooten und das Zusammenbinden von Wasserfahrzeugen ist nicht zulässig.

(13) Wasserfahrzeuge dürfen nicht durch Flachwasserzonen gezogen werden.

(14) Das Einbringen jeglicher Abfälle oder sonstiger Fremdstoffe in das Gewässer und die Uferbereiche ist untersagt.

§ 5 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 5 dieser Verordnung kann das Landratsamt Cham im Einzelfall Ausnahmen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
2. ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Bayerisches Wassergesetz kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 4 zuwiderhandelt
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft.

Cham, den 31.05.2021 Landratsamt Cham
Franz Löffler; Landrat

Bekanntmachung des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen

I.

Aufgrund der §§ 16 und 17 der Verbandssatzung vom 23.01.1980 in der Fassung vom 30.05.2000 (RABl S. 55), zuletzt geändert mit Satzung vom 22.06.2018 (RABl S. 72) und der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom

¹ insb. Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 b der Verordnung, beim Befahren außerhalb der Anlegestelle beim Freibad Untertraubenbach anzulanden sowie Sand- und Kiesbänke zu betreten oder zu befahren.

22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) hat die Versammlung des „Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen“ in ihrer öffentlichen Sitzung vom 20.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigeheftete Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit 100.200 €

und im **Vermögenshaushalt**

in Einnahmen und Ausgaben mit 347.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. **Verwaltungsumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **100.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

2. **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **200.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.05.2021 Az. ROP-SG12-1512.2-17-8-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2021 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich sein. Im Übrigen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Jugendhaus Waldmünchen (Stadt Waldmünchen/Rathaus, Zimmer 17), während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich einzusehen.

Waldmünchen, 20.05.2021

Zweckverband Jugendhaus Waldmünchen
Markus Ackermann
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung der Mittelschule Bad Kötzing für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt: er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den

Einnahmen und Ausgaben mit 659.100 €

im **Vermögenshaushalt** in den

Einnahmen und Ausgaben mit 167.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **494.940 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsmitglieder auf die Mitglieder der Schulverbände umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf **292 Verbandsschüler** für den Schulverband Bad Kötzing festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.695,00 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.05.2021, Komm1-941.53 (2021) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbands Mittelschule Bad Kötzting in 93466 Chamerau, Kindergartenweg 3, Zimmer 6 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Chamerau, 31.05.2021 Schulverband Mittelschule Bad Kötzting
Stefan Baumgartner
Schulverbandsvorsitzender